

# Allgemeine Informationen und statistische Daten zu den Mitarbeitervorsorgekassen Entwicklungen im Jahr 2005

Beatrix Streichsbier

Mitarbeitervorsorgekassen sind Institutionen, die zur Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen im Rahmen der „Abfertigung NEU“ eingerichtet wurden. Sie sind als rechtlich selbstständige Sonderkreditinstitute konstruiert und unterliegen deshalb ab Konzessionserteilung durch die Finanzmarktaufsicht dem Bankwesengesetz (BWG).

Die Bilanzsumme der neun in Österreich tätigen Mitarbeitervorsorgekassen betrug zum 31. Dezember 2005 727,32 Mio EUR. Das entsprach einem Anteil an der Gesamtbilanzsumme aller in Österreich tätigen Kreditinstitute von 0,1% sowie einer Erhöhung um 339,96 Mio EUR oder 87,8% gegenüber dem 31. Dezember 2004.

Das Volumen der Abfertigungsanwartschaften belief sich zum 31. Dezember 2005 auf 696,04 Mio EUR. Im Jahr 2004 wurde hingegen erst ein Volumen von 362,06 Mio EUR ausgewiesen. Daraus ergab sich ein Anstieg von 333,98 Mio EUR oder 92,2%.

Bei den anrechenbaren Eigenmitteln wiesen die Mitarbeitervorsorgekassen zum 31. Dezember 2005 ein Volumen von 21,76 Mio EUR auf; das entsprach einem geringen Zuwachs (+1,6 Mio EUR oder +7,9%) gegenüber dem 31. Dezember 2004.

Das Eigenmittelerfordernis für Solvabilität (das ist jener Risikowert, der sich auf Basis des § 22 BWG ergibt) betrug Ende Dezember 2005 0,75 Mio EUR. Daraus ergab sich eine Reduktion um 0,11 Mio EUR oder 12,8% gegenüber Dezember 2004.

Die unkonsolidierte Eigenmittelquote in % (Capital Ratio) ergab Ende Dezember 2005 234,3% (31. Dezember 2004: 189,4%).

## 1 Organisation, gesetzliche Grundlagen und Meldeverpflichtung

Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen) sind Institutionen, die zur Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen im Rahmen der „Abfertigung NEU“ (Neugestaltung der Abfertigungsregelung und Auslagerung der Abfertigung von den Unternehmen zu den MV-Kassen) eingerichtet wurden. Die den MV-Kassen überwiesenen Abfertigungsbeiträge für die Anwartschaftsberechtigten (Arbeitnehmer) werden treuhändig von diesen verwaltet. Das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft darf nur von Aktiengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden.

Sie sind als rechtlich selbstständige Sonderkreditinstitute konstruiert und unterliegen deshalb ab Konzessionserteilung durch die Finanzmarktaufsicht dem BWG. Die Konzessionen wurden im September bzw. November 2002 erteilt. Aufgrund des Kreditinstitutsstatus ergibt sich eine gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von Daten an die Oesterreichische Nationalbank

(OeNB). Das heißt, dass MV-Kassen kreditinstitutsspezifische Meldungen gemäß § 74 BWG in elektronischer Form an die OeNB übermitteln müssen.

Zusätzlich existieren das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG, mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten, gilt für alle nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossenen Dienstverhältnisse) und die Mitarbeitervorsorgekassen-Quartalsausweis-Verordnung (MIQA-VO) zur Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Eigenmittel- und Veranlagungsvorschriften (§ 20 bzw. § 30 BMVG) als gesetzliche Rechtsgrundlagen. Die Meldung der Eigenmittel- und Veranlagungsvorschriften erfolgt im Rahmen eines eigens dafür vorgesehenen Quartalsausweises.

Sowohl das BMVG als auch die MIQA-VO wurden bereits novelliert, da mit September 2003 das Immobilien-Investmentfondsgesetz in Kraft getreten ist, wodurch es MV-Kassen ermöglicht wurde, in Immobilienfonds zu veranlagen. Außerdem musste eine rechtliche Basis (Zuweisungsverfahren) geschaffen werden,

für den Fall, dass Unternehmen noch keinen Vertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen haben.

## **2 Novellierung des BMVG, Zuweisungsverfahren für Unternehmen ohne MV-Kasse**

Da das Instrument der „Abfertigung NEU“ ein Obligatorium darstellt, müssen Arbeitgeber einen Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abschließen und die Beiträge in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfällige Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung überweisen, der die Beiträge an die MV-Kassen weiterleitet. Trotz dieser Verpflichtung hatten nach über drei Jahren des In-Kraft-Tretens der „Abfertigung NEU“ viele Unternehmen (vor allem kleine Betriebe) noch keine MV-Kasse ausgewählt. Daraufhin reagierte der Gesetzgeber im Juni 2005 mit einer Novellierung des BMVG.

Ausschlaggebender Grund war, dass Arbeitnehmer bereits bei der Krankenkasse gemeldet waren und auch Beiträge gezahlt wurden. Allerdings blieben diese Beiträge bei den Krankenkassen und konnten dort nur zu einer weit niedrigeren Verzinsung (ca. 1,5%) veranlagt werden, da sie keiner MV-Kasse zugewiesen werden konnten. Das heißt, für diese Anwartschaftsberechtigten könnten sich wesentliche Nachteile bei ihren Abfertigungsansprüchen ergeben. Außerdem erhalten sie keine Informationen über ihr bereits eingezahltes Kapital in Form eines Kontoauszugs. Dieser wird nur von den MV-Kassen versandt. Zusätzlich können im Leistungsfall keine Abfertigungszahlungen erbracht werden, da die Krankenversicherungsträger keine Auszahlungen vornehmen dürfen.

Das BMVG wurde dahingehend novelliert, dass nun in § 27a Abs. 1 ein „Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl einer MV-Kasse durch den Arbeitgeber“ vorgesehen ist. Das Zuweisungsverfahren ist für jene Arbeitgeber einzuleiten, die binnen sechs Monaten nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber erstmalig Beiträge zu leisten hat, noch keinen Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen haben. Hatten Unternehmen bis Ende November 2005 noch keinen Vertrag abgeschlossen, wurden diese vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger automatisch einer MV-Kasse zugewiesen (§ 27a Abs. 3).

## **3 Veranlagungsvorschriften für MV-Kassen**

MV-Kassen veranlagen die Abfertigungsbeiträge in ihren dafür eigens gegründeten Veranlagungsgemeinschaften relativ konservativ, da die Geschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten sicher (keine Spekulationsveranlagungen, Transparenzgebot bei den Veranlagungen) und rentabel geführt werden müssen sowie der Aspekt der jederzeitigen Kapitalgarantie im Vordergrund steht. Derzeit haben die MV-Kassen jeweils eine Veranlagungsgemeinschaft (in den ersten drei Jahren nach In-Kraft-Treten des BMVG durfte nur eine Veranlagungsgemeinschaft gegründet werden). Für die Einrichtung mehrerer Veranlagungsgemeinschaften pro MV-Kasse (max. vier pro MV-Kasse) muss zuerst eine Verordnung durch die Finanzmarktaufsicht erlassen werden, die diesen Schritt ermöglicht.

In den Veranlagungsvorschriften des BMVG ist genau geregelt, in welche Vermögensgegenstände investiert werden darf. Das sind Bankguthaben

(max. 25% bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe), Darlehen und Kredite, Anleihen, Aktien (max. 40%) und Anteilscheine von Kapitalanlagefonds. Grundlage für die Berechnung der Veranlagungsgrenzen bildet das Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft. Bei den Vermögenswerten ist darauf zu achten, dass die Mischung und die Streuung angemessen sind (risikoaverses Agieren der Kassen, d. h. Veranlagen in Anleihen und Investmentfonds und Vermeiden hoher Aktienanteile; MV-Kassen stellen demnach den „defensiven Veranlagungstyp“ dar, das bedeutet, der Aktienanteil liegt unter 16%).

Primäres Ziel der MV-Kassen ist es, eine stabile Rendite zu erwirtschaften und große Ertragsschwankungen zu vermeiden.

#### 4 MV-Kassen und ihre Eigentümer

Derzeit gibt es neun verschiedene MV-Kassen auf dem Markt, deren Eigentümer Pensionskassen, Banken und Versicherungen sind. Dabei handelt es sich um die

- APK-Mitarbeitervorsorgekasse AG,
- BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG,
- ÖVK Vorsorgekasse AG,
- Siemens MV-Kasse AG,
- BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG,
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse Aktiengesellschaft,
- Niederösterreichische Vorsorgekasse AG,
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Mitarbeitervorsorgekasse AG,
- BUAK Mitarbeitervorsorgekasse GesmbH (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse).

Tabelle 1

#### Mitarbeitervorsorgekassen und ihre Eigentümer

| MV-Kasse             | Eigentümer  |
|----------------------|---|
| APK                  | APK-Pensionskasse Aktiengesellschaft  |
| BONUS                | Generali Holding Vienna AG<br>Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft   |
| ÖVK                  | ÖVK Vorsorgekasse Beteiligung GmbH  |
| Siemens              | Siemens Pensionskasse AG  |
| BAWAG/Allianz        | Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft<br>BAWAG PS.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und<br>Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft                            |
| VBV                  | Merkur Versicherung Aktiengesellschaft<br>Vorsorge der Österreichischen Gemeindebediensteten<br>Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft<br>VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft  |
| NÖ VK                | Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft<br>Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank Aktiengesellschaft<br>Niederösterreichischer Gemeindevertreterverband ÖVP |
| Victoria Volksbanken | VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft<br>Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft  |
| BUAK                 | Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse  |

Quelle: OeNB.

## 5 Aus der Statistik

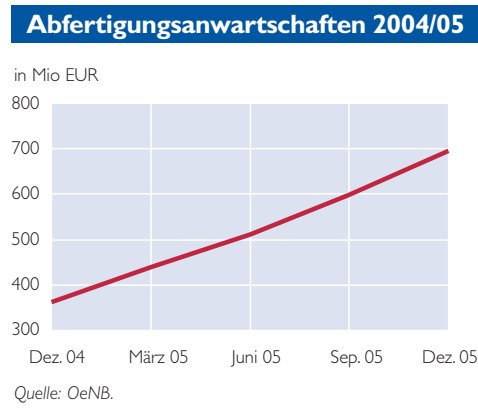
### 5.1 Abfertigungsanwartschaften

Abfertigungsanwartschaften sind die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten. Diese setzen sich aus den in die MV-Kasse einbezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese MV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zusammen.

Zusätzlich fließen hier die allfälligen bei einer MV-Kasse aufgelaufenen Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft plus der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse ein.

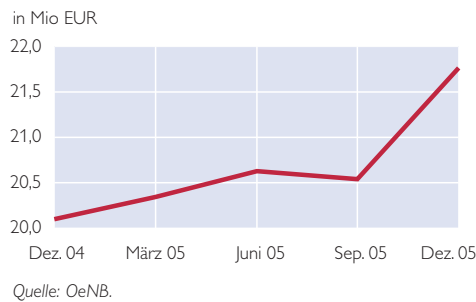
Für den 31. Dezember 2005 konnte für die Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften ein Volumen von 696,04 Mio EUR verzeichnet werden. Gegenüber der Vergleichsperiode 2004 ließ sich somit ein Wachstum um 333,98 Mio EUR oder 92,2% erkennen.

Grafik 1



Grafik 2

### Anrechenbare Eigenmittel 2004/05



### 5.2 Anrechenbare Eigenmittel

Entsprechend § 20 (Eigenmittel) des BMVG müssen MV-Kassen über anrechenbare Eigenmittel (Kernkapital plus ergänzende Eigenmittel minus Abzugsposten) gemäß § 23 BWG in Höhe von 0,25 v. H. der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften verfügen. Zusätzlich sind auch die Bestimmungen des § 22 BWG (Solvabilität) einzuhalten.

Die MV-Kassen verzeichneten bei den anrechenbaren Eigenmitteln zum 31. Dezember 2005 ein Volumen von 21,76 Mio EUR, das entsprach einem geringen Zuwachs (+1,6 Mio EUR oder +7,9%) gegenüber dem 31. Dezember 2004.

### 5.3 Eigenmittelerfordernis für

#### Solvabilität, Bemessungsgrundlage und Eigenmittelquote in %

Unter Solvabilität versteht man in der Wirtschaft die Ausstattung mit Eigenmitteln. Laut § 22 Abs. 1 BWG müssen Kreditinstitute jederzeit über anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 8 v. H. der Bemessungsgrundlage plus dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 22b BWG (Eigenmittelerfordernis für das Wertpapierhandelsbuch), § 26 BWG (Offene Fremdwährungspositionen und Gold) und § 29 BWG (Nichtfinanzbeteiligungen) verfügen.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus den risikogewichteten Aktiva, den außerbilanzmäßigen Geschäften und den besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäften zusammen.

Die Bemessungsgrundlage für Solvabilität betrug zum Ende des vierten Berichtsquartals 2005 9,33 Mio EUR, zum 31. Dezember 2004 konnte ein Wert von 10,71 Mio EUR festgestellt werden (–1,38 Mio EUR oder –12,9%).

Die risikogewichteten Aktiva in Prozent der Bilanzsumme<sup>1</sup> betragen zum 31. Dezember 2005 1,3% (Bilanzsumme 31. Dezember 2005: 727,32 Mio EUR, Summe der risikogewichteten Aktiva: 9,33 Mio EUR). Zum 31. Dezember 2004 wurden 2,8% (Bilanzsumme 31. Dezember 2004: 387,36 Mio EUR, Summe der risikogewichteten Aktiva: 10,71 Mio EUR) ausgewiesen. Diese Reduzierung bedeutet, dass im Jahr 2005 die Erhöhung der Bilanzsumme mit risikoloserer Aktivpositionen erfolgt ist.

Das Eigenmittelerfordernis für Solvabilität betrug Ende Dezember 2005 0,75 Mio EUR, somit konnte hier eine Reduktion um 0,11 Mio EUR oder 12,8% zum 31. Dezember 2004 festgestellt werden (0,86 Mio EUR).

Die unkonsolidierte Eigenmittelquote in % (Capital Ratio) ergab Ende Dezember 2005 234,3% (31. Dezember 2004: 189,4%).

## 5.4 Kapitalgarantie und Zinsgarantie

### 5.4.1 Kapitalgarantie

Gesetzlich sind die MV-Kassen verpflichtet, eine Kapitalgarantie zu gewähren. Der Unterschied zwischen

Kapital- und Zinsgarantie ist darin zu sehen, dass die Kapitalgarantie vor dem Verlust der Beiträge schützt, währenddessen die Idee der Zinsgarantie (freiwillige Zusatzleistung einer MV-Kasse) darin besteht, dass ein, unabhängig von der Marktentwicklung, fixer Zinssatz zugesichert wird. Die Höhe der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Kapitalgarantie belief sich im vierten Quartal 2005 auf 0,70 Mio EUR (0,32 Mio EUR im vierten Quartal 2004).

### 5.4.2 Zinsgarantie

Die ÖVK bot als einzige MV-Kasse eine Zinsgarantie in Höhe von 3% für die ersten drei Jahre, demnach bis Ende 2005, an. Im Sommer 2005 wurde jedoch beschlossen, dass es keine Verlängerung dieser Zinsgarantie geben wird.

Eine Zinsgarantie ist für die Anwartschaftsberechtigten in Zeiten von volatilen Finanzmärkten sicherlich attraktiv, für die MV-Kasse selbst kann sich das Anbieten einer Zinsgarantie negativ auswirken, da für die Zinsgarantie einerseits eine Rücklage zur Absicherung der Zinsgarantie gebildet werden muss und sich andererseits aus dem Nichterreichen der zugesagten Verzinsungen bei gleichzeitiger vermehrter Auszahlung oder Übertragung von Abfertigungen Engpässe ergeben könnten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Rücklage zur Erfüllung einer Kapitalgarantie aus den eingehobenen Verwaltungskosten zu dotieren ist; bei der Zinsgarantie ist diese Rücklage jedoch aus eigenen Mitteln zu bilden.

<sup>1</sup> Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob Kreditinstitute risikoarme oder risikoreiche Engagements eingegangen sind.

## 5.5 Vermögen der Veranlagungs- gemeinschaften

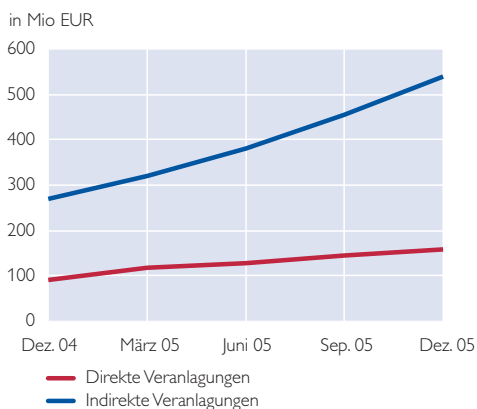
Das Vermögen der Veranlagungsgemeinschaften setzt sich aus den direkten und indirekten Veranlagungen zusammen. Die Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft hat von den MV-Kassen gemäß dem Formblatt A, Anlage 2 im BMVG erstellt und an die OeNB gemeldet zu werden.

Die direkten Veranlagungen, die sich Ende des vierten Quartals 2005 bereits auf 158,66 Mio EUR beliefen, betrugen zum 31. Dezember 2004 erst 92,25 Mio EUR. Somit konnte eine Steigerung um 66,41 Mio EUR oder 72,0% erzielt werden.

Auch bei den indirekten Veranlagungen konnte eine beträchtliche Erhöhung vom 31. Dezember 2004 auf Ende 2005 ausgewiesen werden. So wurde zum 31. Dezember 2005 bereits ein Volumen von 537,83 Mio EUR verzeichnet, ein fast 100-prozentiger Anstieg gegenüber 2004 (269,84 Mio EUR).

Grafik 3

### Direkte und indirekte Veranlagungen 2004/05



Quelle: OeNB.

## 5.5.1 Verteilung direkte und indirekte Veranlagungen

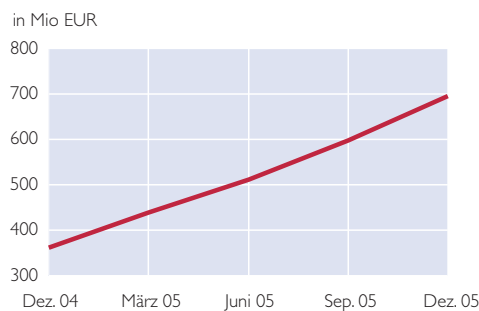
Um rentabel und risikoarm wirtschaften zu können, ist die Asset Allocation (Vermögensverteilung) der MV-Kassen so gestaltet, dass die Gelder zu einem Großteil in Fonds investiert werden. Dies wird auch beim Vergleich der direkten und indirekten Veranlagungen ersichtlich, da die indirekten Veranlagungen in Relation gesehen 77,2% des Vermögens der Veranlagungsgemeinschaften betragen.

Weiters lässt sich bei den indirekten Veranlagungen anhand der Daten ersehen, dass besonders „Veranlagungen auf Euro lautend in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds“ (Investmentfonds) im Gesamtvolumen von 490,40 Mio EUR Ende 2005 mit 91,2% einen beträchtlichen Teil der indirekten Veranlagungen ausmachten (viertes Quartal 2004: 266,59 Mio EUR, also rund 99% der indirekten Veranlagungen).

Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2005 ein den Veranlagungsgemeinschaften zugeordnetes Vermögen von 696,49 Mio EUR. Gegenüber Ende 2004 konnte daher ein Anstieg von 334,39 Mio EUR oder 92,3% verzeichnet werden.

Grafik 4

### Vermögen der Veranlagungs- gemeinschaften 2004/05



Quelle: OeNB.



### 5.6 Bilanzsumme und prozentueller Anteil am Sonderbankensektor

Die Bilanz der MV-Kassen muss gemäß dem im BMVG angefügten Formblatt A, Anlage 1 erstellt und gemeldet werden.

Die Bilanzsumme der MV-Kassen wies Ende 2005 einen Wert von 727,32 Mio EUR auf. Gegenüber

Ende 2004 konnte daher eine deutliche Steigerung von 339,96 Mio EUR oder 87,8% verzeichnet werden.

Daraus resultierte ein prozentueller Anteil von rund 1% am Sonderbankensektor (Bilanzsumme zum 31. Dezember 2005: 70,10 Mrd EUR).

Tabelle 2

#### Allgemeine Übersichtstabelle

| Position                                | 31. Dezember<br>2004 | Veränderung | 31. Dezember<br>2005 |
|---|----------------------|-------------|----------------------|
|   | in Mio EUR           | in %        | in Mio EUR           |
| Abfertigungsanwartschaften              | 362,06               | 92,2        | 696,04               |
| Anrechenbare Eigenmittel                | 20,16                | 7,9         | 21,76                |
| Direkte Veranlagungen                   | 92,25                | 72,0        | 158,66               |
| Indirekte Veranlagungen                 | 269,84               | 99,3        | 537,83               |
| Vermögen der Veranlagungsgemeinschaften | 362,10               | 92,3        | 696,49               |
| Bilanzsumme                             | 387,36               | 87,8        | 727,32               |

Quelle: OeNB.